

Professor
Dr. Barbara Grunewald

LEHRSTUHL FÜR BÜRGERLICHES RECHT,
ANWALTSRECHT UND WIRTSCHAFTSRECHT



Handelsrecht

I. Gegenstand des Handelsrechts

1. Sonderprivatrecht der Kaufleute

- Sonderrecht im Verhältnis zum Schuldrecht,
selten Sachenrecht

- Sonderrecht der Kaufleute

§§ 1-7 HGB

Kaufmann K verbürgt sich gegenüber dem Gläubiger G für die Schulden des X durch Unterschrift auf ein leeres Blatt, das der Gläubiger später ergänzen soll. G ergänzt das Blatt vereinbarungsgemäß.

X zahlt nicht. G verlangt von Kaufmann K Bezahlung.

Anspruch nach §765 BGB

Zwischen K und G ist ein Bürgschaftsvertrag zustande gekommen.

Allerdings fragt es sich, ob dieser Vertrag nach §126 BGB unwirksam ist, weil die nach §766 BGB vorgeschriebene Schriftform nicht eingehalten ist.

Dies ist nach Ansicht der Rechtsprechung bei Blanketterklärungen in der Tat der Fall, da im Moment der Unterschrift die Erklärung nicht vollständig ist und

daher die von §766 BGB angestrebte Warnung des Bürgen nicht erreicht werden kann.

Von der Regelung des §766 BGB macht allerdings §350 HGB für die Bürgschaft eines Kaufmanns eine Ausnahme.

2. Gründe für ein Sonderprivatrecht

- Einfachheit und Schnelligkeit der Regelung
- Erweiterung der Privatautonomie, da Kaufleute weniger schutzbedürftig als Privatleute sind
- Rechtsklarheit, verstärkter Vertrauensschutz, da die Geschäftsabwicklung beschleunigt werden soll
- Internationalität des Handelsrechts

3. Die Entwicklung des Handelsrechts

- das ADHGB wurde 1861 als allgemeines
Recht auf Empfehlung des Bundestages von
den Teilstaaten des Deutschen Bundes durch
Parallelgesetzgebung eingeführt
- ab 1871 galt es als Reichsgesetz fort
- am 01.01.1900 ist das HGB in Kraft getreten

4. Das Verhältnis des Handelsrechts zum Recht des Unternehmens

Das BGB unterscheidet zwischen Unternehmern (§14) und Verbrauchern (§13).

Der entscheidende Unterschied zwischen dem Unternehmerbegriff von §14 BGB und dem Kaufmannsbegriff liegt darin, dass unter den Unternehmerbegriff auch Freiberufler fallen.

Arzt A kauft bei Händler H ein Ultraschallgerät. In den AGB von H heißt es: „Sollte der U2000 nicht die gewünschte Bildqualität liefern, kann H erst in Anspruch genommen werden, wenn zuerst L gerichtlich in Anspruch genommen wurde, da L Produzent des U2000 ist. H tritt A hiermit seine Rechte gegen L ab.“

Der U2000 funktioniert nicht. A verlangt von H Neulieferung, was H unter Verweis auf seine AGB ablehnt.

Nunmehr will A sein Geld zurück.

Anspruch des A auf Rückzahlung des Kaufpreises nach §§437 Nr.2 F.1, 323 Abs.1, 346 Abs.1
BGB

Dieser Anspruch kann nur bestehen, wenn der U2000 mangelhaft ist, eine Frist zur Nacherfüllung verstrichen ist und der Rücktritt durch die AGB des H nicht ausgeschlossen worden ist.

Die AGB des H könnten unwirksam sein. Dies könnte sich aus §309 Nr.8 b) aa) BGB ergeben.

Dann müsste die Bestimmung anwendbar sein. Dies könnte an §310 Abs.1 BGB scheitern. Dann müsste A Unternehmer sein. Dies richtet sich nach §14 BGB. A hat bei der Bestellung des Ultraschallgeräts in Ausübung seiner selbstständigen beruflichen Tätigkeit gehandelt. Er ist daher Unternehmer. Demgemäß ist §309 Nr.8 b) aa) BGB jedenfalls nicht direkt anwendbar.

§310 Abs.1 BGB schließt aber die Anwendbarkeit von §307 BGB nicht aus (§310 Abs.1 S.2 BGB).

Demgemäß können die Wertungen von §309 BGB berücksichtigt werden.

Dies hat zur Folge, dass die AGB des H unwirksam sind.

Der Rücktritt ist durch die AGB nicht ausgeschlossen.

Ergebnis: A kann von H Rückzahlung des Kaufpreises verlangen.

Der unterschiedliche Anwendungsbereich des Handelsrechts und des Sonderrechts für Unternehmen nach §14 BGB ist auf europäisches Recht zurückzuführen. Die Richtlinien kennen die deutsche Unterscheidung zwischen Kaufmann und Nicht-Kaufmann nicht. Rechtspolitisch sollten die Normkomplexe aufeinander abgestimmt werden.

II. Der Kaufmannsbegriff

1. Der Ist-Kaufmann

Nach §1 Abs.1 HGB ist
Kaufmann, wer ein
Handelsgewerbe betreibt.

Selbstständigkeit – s. §84 Abs.1 S.2 HGB.

Wirtschaftliche Abhängigkeiten spielen keine Rolle.

Entscheidend ist die rechtliche Selbstständigkeit.

Es reicht aus, dass die Absicht vorliegt, Gewinn zu erzielen.

Auf Dauer angelegt:

nicht nur gelegentlich, also nicht etwa

Keine freiberufliche Tätigkeit

Personen, die einen freien Beruf ausüben,
betreiben nach historisch gewachsenem
Berufsbild und der Verkehrsanschauung kein
Gewerbe.

Eine nicht abschließende Aufzählung freier
Berufe findet sich in §1 Abs.2 PartGG.

Gemäß §1 Abs.2 HGB liegt ein Handelsgewerbe selbst dann, wenn ein Gewerbe betrieben wird, nicht vor, wenn das Unternehmen nach Art oder Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb nicht erfordert.

Nicht entscheidend ist, ob die kaufmännischen Einrichtungen vorhanden sind.

Es kommt alleine auf das Erfordernis an.

Es kommt maßgeblich auf die Art des Gewerbebetriebs an, also auf die Komplexität und Vielfalt der regelmäßig abgeschlossenen Geschäfte.

Des Weiteren ist der Umfang des Gewerbebetriebs maßgeblich. Abzustellen ist auf die Größe, etwa Anzahl und Größe der Betriebsstätten, Anzahl der Beschäftigten, Höhe des Anlage- und Betriebskapitals, des Umsatzes und des Kreditbedarfs.